

Prüfvermerk

Projekt: Änderung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes 3 der Massenabfalldeponie Alversdorf

Firma: Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH

Standort: Landkreis Helmstedt, Gemeinde Schöningen

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Geplant ist im Zuge der Stilllegung des Deponieabschnittes 3 eine abschnittsweise Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes 3, bestehend aus den Betriebsabschnitten BA 3.1 bis BA 3.4, vorzunehmen.

Dabei ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014:

- Oberflächenabdichtungssystem: Die Abdichtungskomponente „mineralische Dichtungsschicht“ wird durch die Abdichtungskomponente „geosynthetische Tondichtungsbahn“ nach Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard ersetzt.
- Zuwegung: Die bislang vorgesehenen Bermen im Oberflächenabdichtungssystem werden nicht realisiert. Damit werden Teilflächen mit geringen Böschungsneigungen, und damit potentielle Schwachstellen des Systems, beseitigt. Die Sicherheit des Systems wird dadurch zusätzlich erhöht. Die Änderung ist weiterhin notwendig, um den Anschluss der Zuwegung an die Zuwegung im Deponieabschnitt 2 zu ermöglichen. Die dadurch zu ändernde Zuwegung auf den Deponiekörper wird ausschließlich im Bereich der Rekultivierungsschicht angeordnet.
- Mit den Änderungen ist eine leichte Erhöhung des Abfallvolumens bzw. der Abfallmasse verbunden. Das zusätzlich beantragte Volumen des Abfallkörpers für den Deponieabschnitt 3 beträgt 15.000 m³.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Bei dem Vorhaben handelt sich um Änderungen bei der Maßnahme zur Stilllegung des Deponieabschnittes 3. Grundsätzlich ist die Maßnahme „Stilllegung des Deponieabschnittes“ Teil des Gesamtvorhabens „Massenabfalldeponie Alversdorf“.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Ist durch die hier betrachtete Änderung nicht betroffen.

Wasser:

Ist durch die hier betrachtete Änderung nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Ist durch die hier betrachtete Änderung nicht betroffen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Keine zusätzlichen Abfälle durch die geplante Änderung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Keine Veränderungen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

- Die bislang vorgesehenen Bermen im Oberflächenabdichtungssystem werden nicht realisiert. Damit werden Teilflächen mit geringen Böschungsneigungen und damit potentielle Schwachstellen des Systems beseitigt. Die Sicherheit des Systems wird dadurch zusätzlich erhöht.

- Anstatt der mineralischen Dichtungskomponente ($d \geq 50$ cm) im Oberflächenabdichtungssystem wird eine geotextile Tondichtungsbahn mit LAGA-Eignungsbeurteilung ($d \approx 2,50$ cm) eingesetzt.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Keine Veränderungen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Durch die geplanten Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung ergeben sich keine erhöhten Risiken. Es handelt sich bei der „geosynthetische Tondichtungsbahn“ um eine technisch gleichwertige Abdichtungskomponente nach Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Gebiet wird als Deponie genutzt.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Es ergeben sich durch die geplanten Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung keine Veränderungen in den Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Durch die geplanten Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung ergeben sich keine Auswirkungen auf die in Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Es ergeben sich durch die Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Die abgelagerte Abfallmenge wird um ca. 2 % erhöht. Die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen wird dadurch nicht erheblich verändert.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen wird nicht beeinflusst durch die geplante Änderung der Oberflächenabdichtung und Zuwegung.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Es ergeben sich keine Veränderungen durch die Maßnahme hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es ergibt sich eine geringe Erhöhung der Abfallmenge, dies führt jedoch nicht zu nennenswerten Auswirkungen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Keine Veränderungen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH plant im Zuge der Stilllegung des Deponieabschnitts 3 eine abschnittsweise Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes 3 vorzunehmen. Der Bau der Oberflächenabdichtung wurde mit Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014 genehmigt. Die Antragstellerin beabsichtigt, eine geänderte technische Ausführung der Oberflächenabdichtung des dritten Deponieabschnittes anzuwenden. Anstatt der mineralischen Dichtungskomponente ($d \geq 50$ cm) im Oberflächenabdichtungssystem wird eine geotextile Tondichtungsbahn mit LAGA-Eignungsbeurteilung ($d \approx 2,50$ cm) eingesetzt.

Die Änderungsmaßnahme findet auf der bereits vorhandenen Deponie statt, andere Bereiche sind nicht betroffen.

Es erfolgen durch die Änderung im Oberflächenabdichtungssystem und keine Veränderungen von potentiellen Emissionen und auch keine Veränderungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen. Es ergibt sich durch

die Veränderung der Böschungsneigungen eine Verbesserung der Standfestigkeit des Oberflächenabdichtungssystems.

Es erfolgt eine Erhöhung der Abfallmenge um ca. 2 % (15.000 m³). Es kommt dadurch jedoch nicht zu einer bedeutsamen Veränderung des Landschaftsbildes.

Insgesamt ergeben sich durch die geplanten Änderungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG, 10.07.2023